

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr am 26. März 2026



TOP 6.:

Winterdienst – Aufgaben und Pflichten

6. 1 Warum ist der Winterdienst wichtig?

Glätte kann zu Unfällen für Verkehrsteilnehmer führen

- Schutz der Verkehrssicherheit
- Vermeidung von Unfällen durch Schnee und Eis

Ziel: Sichere Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- **Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)**, kommunale **Verordnung und Satzung, Verkehrssicherungspflicht** (derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern)

Winterdienst für Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage umfasst nach **§ 52 Abs. 1 NStrG** Maßnahmen zur:

- Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen
- Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Glätte
- Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind von der Gemeinde durch **Verordnung** zu regeln (§ 52 Abs. 1 S. 2 NStrG). Siehe hierzu § 3 der Norderneyer Verordnung in der Fassung der 3. Änd. V. 11.12.2019.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Räum- und Streupflicht

- ausschließlich an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.
 - Eine „besonders gefährliche Stelle“ ist anzunehmen, wenn selbst äußerst sorgfältige Kraftfahrer die speziellen Gefahren nicht realisieren oder meistern können.
 - Eine „verkehrswichtige“ Ortsverbindungsstraße wird z. B. bei mehr als 1.000 Fahrzeugen pro Tag angenommen.

6.3 Aufgaben der Stadt Norderney

- Die Stadt Norderney ist grundsätzlich verantwortlich (§ 52 Abs. 2 NStrG)
- Kann die Aufgaben ganz oder zum Teil den Anliegern durch **Satzung** übertragen (§ 52 Abs. 4 NStrG). Siehe hierzu die Norderney Satzung in der Fassung der 1. Änd. v. 12.12.2013.
- Dann bleibt:
 - Räumung wichtiger Straßen
 - Streuen bei gefährlichen Stellen (z. B. Kreuzungen, Steigungen)
 - Aber: Nicht alle Straßen -> Prioritäten: Hauptstraßen, Busstrecken und wichtige Verkehrswege (Plan zu § 3 Abs. 3 der Satzung)

6.4 Pflichten der Anlieger

Übertragung auf Anlieger

durch die **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney** in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.2013 wurden die Pflichten auf Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte (teilweise) übertragen.

- **Teilweise** Übertragung: U. a. Gehwege vor ihrem Grundstück räumen und streuen.
- **Gänzliche** Übertragung: Zusätzlich Fahrbahn bis zur Mitte.

6.5 Wann muss geräumt werden?

- Werktage: (bis) 8:00 – 20:00 Uhr
- Sonn- und Feiertage: (bis) 9:00 – 20:00 Uhr

Bei anhaltendem Schneefall: Mehrfach räumen erforderlich.

6.6 Wie muss geräumt werden?

➤ Gehweg

- auf mindestens 1,5 m Breite (Begegnungsverkehr ermöglichen),
- wenn Gehweg schmaler als 1,5 m, dann in Gänze,
- wenn kein Gehweg vorhanden, dann Streifen am Fahrbahnrand von mindestens 1 m Breite räumen.

➤ Schnee am Rand lagern

➤ Abflüsse und Hydranten freihalten

➤ Keine Behinderung für Verkehr

6.7 Streumittel

- **Erlaubt:** Sand, Splitt, Granulat
- **Eingeschränkt:** Streusalz (wegen Umweltschutz) an gefährlichen Stellen wie Treppen oder starke Steigungen oder wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann
- **Verboten:** Geräte und Chemikalien, die zu Schäden an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen

6.8 Pflichtverletzung

Pflichtverletzung

➤ **Ordnungswidrigkeit** (z. B. nicht oder nicht ausreichend geräumt)

- Kontrollen am 5.1. (Schneefall am 3. u. 4.1.), am 12.1. (Schneefall vom 7. bis 9.1.) und am 29.1. (Schneefall am 28.1.)
- Bei 72 Anliegergrundstücken wurden Verfahren eingeleitet, hiervon
 - 13 Grundstücke/15 Eigentümer nur schriftlich ermahnt, künftig Hilfe in Anspruch zu nehmen (altersbedingte Einschränkungen)
 - 59 Grundstücke/97 Anhörungen versandt
 - 57 Eigentümer erhielten anschließend eine Verwarnung, 27 einen Bußgeldbescheid und 13 Verfahren wurden eingestellt (z. B. wenn ein Eigentümer für die anderen Miteigentümer einsteht, dann wurden die Verfahren für die Miteigentümer eingestellt
 - bei Eigentümergemeinschaften wurde das Bußgeld aufgeteilt
 - je nach Fallgestaltung 80 oder 100 € Bußgeld zzgl. Gebühren und Auslagen bei nichtgeräumten Gehwegen
 - 50 € Verwarnungsgeld bei nicht ausreichend geräumten Gehwegen
 - Verwarnungen und Bußgeldbescheide mit einem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt rd. 5.300 € versandt

➤ **Haftung** bei Unfällen (Beispiel: Sturz auf nicht geräumtem Gehweg)

Tipp: Absprachen treffen, falls Anlieger **nicht selbst räumen** können (Nachbarschaftshilfe, Hausmeisterservice).

Eine gegenüber der Stadt wirksame Übernahme der Winterdienstpflicht erst dann, wenn die Stadt einer **Übertragung der Pflicht** zur Ausführung vorher zugestimmt hat.

6.9 Fazit

Der Winterdienst ist eine **gemeinsame Aufgabe** der Stadt Norderney und der Anlieger. Sie **teilen** sich die **Verantwortung**

Ziel: **Sichere Verkehrswege** im Winter.